

Hinweise zur Implementierung des Nationalen Anti-Doping Codes 2027 auf Grundlage des Muster Anti-Doping Codes 2027

Zum 01. Januar 2027 tritt der Nationale Anti-Doping Code 2027 (NADC27) in Kraft. Er wurde von der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) erarbeitet und ist zum 14. September 2026 von der Welt Anti-Doping Agentur für übereinstimmend („compliant“) mit dem Welt Anti-Doping Code 2027 (WADC 2027) erklärt worden.

Der NADC27 enthält zahlreiche Novellierungen. In deren Mittelpunkt steht die Forderung nach einer vollständigen operativen Unabhängigkeit nationaler Anti-Doping-Organisationen. Dies bedeutet, dass nationale Sportfachverbände das gesamte Dopingkontrollverfahren in die Hände unabhängiger Stellen geben müssen.

Zur Implementierung des NADC27 durch deutsche Sportfachverbände dient der angehängte Muster Anti-Doping Code 2027 (MADC27). Dessen Erarbeitung erfolgte durch Prof. Dr. Martin Nolte und Dr. Caroline Bechtel von der Deutschen Sporthochschule Köln im Auftrag der NADA. Er stimmt mit dem NADC27 überein, kennzeichnet die von den Sportfachverbänden auszufüllenden Leerstellen und dient zur Implementierung des NADC27 zum 01. Januar 2027.

Die Implementierung des NADC27 muss fristgemäß, ordnungsgemäß und vollständig erfolgen. Bei mangelhafter Implementierung durch nationale Sportfachverbände drohen Sanktionen des internationalen Sportfachverbands, der Entzug staatlicher Zuwendungen, die Kündigung der Kooperationsvereinbarung mit der NADA sowie die Haftung gegenüber der NADA wegen eines Compliance-Verstoßes im Verhältnis zur Welt Anti-Doping Agentur.

Zur Abwendung dieser Risiken empfehlen die Verfasser des MADC27 allen nationalen Sportfachverbänden, in vier Schritten zu denken und wie folgt zu handeln:

1. Ausfüllen von gelben Leerstellen

Zum Ersten muss jeder nationale Sportfachverband die Leerstellen des angehängten MADC27 ausfüllen. Die auszufüllenden Leerstellen des MADC27 sind in gelber Farbe hervorgehoben und mit eckigen Klammern versehen. Bei der Leerstelle [Nationaler Sportfachverband] muss der Sportfachverband seinen eigenen Verbandsnamen einsetzen, bei der Leerstelle [Die Anti-Doping-Ordnung des Nationalen Sportfachverbandes] die Bezeichnung seiner Anti-Doping-Ordnung und bei der Leerstelle [tt. Monat 2027] das entsprechende Datum. Nach dem Ausfüllen der Leerstellen sind Klammern und gelbe Markierung zu entfernen.

Andere als die gelb markierten und in Klammern gesetzten Textstellen des MADC27 sind nicht auszufüllen, sondern unverändert zu übernehmen! Dies gilt insbesondere für alle Kommentare im MADC27. Diese heben sich lediglich zur besseren Lesbarkeit in grauer Farbe vom Normtext ab und dienen zur Auslegung des Regelwerks.

Hinzu kommen weitere Textstellen im MADC27, in denen etwa von *Nationalen Sportfachverbänden*, *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* oder einem zuständigen Disziplinarorgan die Rede ist. Dabei handelt sich um abstrakte Definitionen oder Erläuterungen vorausgegangener Passagen. Auch diese Textstellen sind nicht gelb gefärbt. Sie sind daher nicht zu ersetzen bzw. auszufüllen. Dasselbe gilt schließlich für Textstellen im MADC27, die von dem (oder ihrem) internationalen Sportfachverband oder internationalen Sportfachverbänden handeln. Sie sind in Abstimmung mit der NADA nicht gelb gefärbt und somit nicht zu konkretisieren.

2. Beschließen der eigenen Anti-Doping-Ordnung

Im zweiten Schritt ist die jeweilige von den Sportfachverbänden auf Grundlage des MADC27 erstellte verbandseigene Anti-Doping-Ordnung zeitnah zum Inkrafttreten ab 01. Januar 2027 zu beschließen. Den Rang der eigenen Anti-Doping-Ordnung (Satzung, Nebenordnung etc.) bestimmt jeder Sportfachverband selbst.

Gleichwohl sind die anerkannten Grundsätze des Vereinsrechts zu beachten. Danach muss jeder Sportfachverband insbesondere für eine hinreichende Verankerung seiner Anti-Doping-Ordnung in seiner Verbandssatzung und für eine Harmonisierung seiner Anti-Doping-Ordnung mit allen übrigen Verbandsbestimmungen (z. B. mit seiner Satzung, Rechts- und

Verfahrensordnung sowie weiteren Regelwerken) sorgen. Die jeweiligen Regelwerke sind ggf. entsprechend der eigenen Anti-Doping-Ordnung anzupassen.

Besonderes gilt für die Ermächtigung nach Art. 10.12 MADC27. Danach wird ein nationaler Sportfachverband dazu ermächtigt, finanzielle Konsequenzen für einen Dopingverstoß vorzusehen. Erwägt ein Sportfachverband (auch) finanzielle Konsequenzen für einen Dopingverstoß, hat er hierfür eine Regelung zu treffen. Die Verfasser des MADC27 empfehlen für diesen Fall die Aufnahme eines Satzes in der verbandseigenen Anti-Doping-Ordnung hinter dem Kommentar zu Artikel 10.12 wie folgt: „Das gemäß Art. 8.1. zuständige Disziplinarorgan kann eine finanzielle Sanktion von mindestens (...) Euro bis höchstens (...) Euro verhängen“. Die Möglichkeit zur Verhängung finanzieller Sanktionen bei einem Dopingverstoß ist in jedem Fall satzungsrechtlich abzusichern.

Kann eine erforderliche Satzungsänderung nicht bis zum 01. Januar 2027 beschlossen und eingetragen werden, muss der nationale Sportfachverband eine Übergangslösung nachweisen, mit der er die Geltung der Vorgaben des NADC27 bereits ab dem 01. Januar 2027 gewährleistet.

3. Bindung aller natürlichen Personen an Anti-Doping-Bestimmungen

Zum Dritten sind alle natürlichen Personen im Anwendungs- und Geltungsbereich des Sportfachverbands (insbesondere Athletinnen und Athleten, Athletenbetreuungspersonen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Funktionärinnen und Funktionäre etc.) an die eigene Anti-Doping-Ordnung einschließlich der nationalen Standards der NADA, der International Standards, Technical Documents sowie Technical Letters und die Verbotsliste der WADA zu binden.

Die Bindung der natürlichen Personen geschieht nach üblichen Mechanismen. Zur Bindung der natürlichen Personen kommen der Abschluss von Athleten-, Lizenz-, Arbeitsverträgen und spezieller Anti-Doping-Vereinbarungen sowie einseitige Anerkennungserklärungen in Betracht. Darüber hinaus sollten die Sportfachverbände eine mitgliedschaftliche Anbindung an die Anti-Doping-Regeln durch eine lückenlose Verankerung in den Satzungen der angehörigen bzw. nachgeordneten Verbände und Vereine erwägen.

4. Abschluss wirksamer Schiedsvereinbarungen

Zum Vierten müssen alle nationalen Sportfachverbände den Abschluss wirksamer Schiedsvereinbarungen mit ihren regelgebundenen Personen zu einem echten Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO sicherstellen. Das so vereinbarte echte Schiedsgericht ist nach dem NADC27 für die Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständig.

Zudem haben alle nationalen Sportfachverbände ein unabhängiges (externes) Disziplinarorgan als erste Instanz für Anti-Doping-Streitigkeiten vorzusehen. Dieses ist bei Fehlen einer wirksamen Schiedsvereinbarung zuständig. Dieses unabhängige Disziplinarorgan muss den Vorgaben des WADC 2027 entsprechen. Hierfür hat die NADA in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister Sport Resolutions die „Nationale Disziplinarinstanz Anti-Doping (NDI)“ etabliert. Sport Resolutions ist ein unabhängiger, gemeinnütziger globaler Streitbeilegungsdienst mit Sitz in London, Großbritannien, und verfügt über ausgewiesene Expertise für Schiedsverfahren (Arbitration), Mediation und Untersuchungen (Investigations) im Sport.

In jedem Fall hat jeder nationale Sportfachverband dafür Sorge zu tragen, die Disziplinarorgane in seinem Regelwerk (z. B. in seiner Satzung, Rechts- und Verfahrensordnung etc.) zu verankern.